

Schulverwaltungsblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Teilausgabe A)

32. Jahrgang

Magdeburg, den 31. Juli 2023

Nummer 7

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
F. Ministerium für Bildung	
RdErl. 2. 6. 2023, Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag 135 (neu: 223113)	RdErl. 12. 7. 2023, Unterkunft und Verpflegung an den Gymnasien in Landesträgerschaft 139 (neu: 223116)
RdErl. 12. 6. 2023, Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009; Siebte Änderung 136 (zu: 223162)	RdErl. 14. 7. 2023, Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung; Neunte Änderung 140 (zu: 223163)
RdErl. 14. 6. 2023, Bekanntmachung von Schülerwettbewerben; Aufhebung 136 (zu: 22311)	RdErl. 18. 7. 2023, Lernmittel an den Schulen in Sachsen-Anhalt (Lernmittelerlass) 141 (neu: 223112)
RdErl. 12. 7. 2023, Unterkunft und Verpflegung an den Förderschulen in Landesträgerschaft 137 (neu: 22315)	Bek. 1. 7. 2023, Ansprechpersonen für die Bildung von Kindern beruflich Reisender 160
	V.
	Stellenausschreibungen 161

I.

F. Ministerium für Bildung

223113

Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag

RdErl. des MB vom 2. Juni 2023 – IV-82022

Bezug:

RdErl. des MB vom 16. September 2019 (SVBl. LSA S. 227)

1. Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag

Der Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium

für Bildung und Forschung gefördert sowie von der Landesregierung und einem breiten Aktionsbündnis unterstützt.

Der Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag ist eine eintägige spezielle und geschlechtsbewusste Maßnahme der Berufs- und Studienorientierung. Mädchen und Jungen erhalten Einblicke in verschiedene Berufe, die geeignet sind, das traditionelle, geschlechtsspezifisch geprägte Spektrum möglicher Berufe zu erweitern.

2. Regelungen für alle allgemeinbildenden Schulen

Die Teilnahme am Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag ist eine Schulveranstaltung.

Allen Schülerinnen und Schülern der Schuljahrgänge 5 bis 10 aller Schulformen soll die Teilnahme am Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag ermöglicht werden, sofern nicht im Einzelfall pädagogische Gründe dem entgegenstehen. Lernenden in der Klassenstufe 11 sowie Schülerinnen und Schülern der Klasse 12 der Gesamtschulen und Fachgymnasien, für die ein 13. Schuljahr zum Erreichen des Abiturs vorgesehen ist, ist auf Wunsch die Teilnahme ebenfalls zu ermöglichen. Personensorgeberechtigte haben die Schule über die gewünschte Teilnahme rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler sollen an diesem Tag Praktika und Workshops von Unternehmen und Einrichtungen besuchen. Die Schule weist dafür die Schülerinnen und Schüler auf die veröffentlichten Angebote hin. Die Schülerinnen und Schüler können auch Personensorgeberechtigte oder andere Erwachsene an deren Arbeitsplätzen begleiten. Darüber hinaus kann die Schule Betriebsbesuche bei Unternehmen und Einrichtungen organisieren. Auch die Präsentation von Unternehmen ist möglich. Entstandene Fahrkosten für die Teilnahme am Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag werden nicht erstattet.

Die Vor- und Nachbereitung des Girls' Day-Mädchen-Zukunftstages und Boys' Day-Jungen-Zukunftstages sollte in geeigneter Weise Eingang in den Unterricht finden.

Für Schülerinnen und Schüler, die an keiner der genannten Veranstaltungen teilnehmen, findet Unterricht statt. An diesem Tag sind keine Klassenarbeiten oder Veranstaltungen zu planen, die der Teilnahme am Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag entgegenstehen. Der Termin des Girls' Day-Mädchen-Zukunftstages und Boys' Day-Jungen-Zukunftstages ist in die Jahresplanung der Schulen aufzunehmen.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler und deren Branchenwahl werden alle zwei Jahre mit Hilfe eines Online-Fragebogens bewertet. Dieser wird den Schulleitungen zur Verfügung gestellt.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
die öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen

223162

Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abend- gymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009; Siebte Änderung

RdErl. des MB vom 12. Juni 2023 – 21-84003

Bezug:
RdErl. des MK vom 9. Juni 2008 (SVBl. LSA S. 245), zuletzt geändert durch
RdErl. des MB vom 1. August 2022 (SVBl. LSA S. 159)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4.1 Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:

„Zur Umsetzung der in der Studentafel ausgewiesenen Unterrichtsstunden kann der Fachunterricht auch fächerübergreifend gestaltet werden. Digitale Lehr- und Lernformen können nach Entscheidung der Schule phasenweise an die Stelle des Präsenzunterrichts treten oder diesen ergänzen. Eigenverantwortliches oder selbstorganisiertes Lernen, zum Beispiel im Rahmen eines Projekts oder Wochenplans mit individuellem Lernauftrag oder einer Facharbeit, kann im Bildungsgang aufwachsend als Methodenform eingesetzt werden. Zur Umsetzung der Studentafelvorgaben können in Verantwortung der Fachlehrkräfte auch entsprechende externe Expertenangebote genutzt werden.“

b) Der Nummer 4.3.1 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird der den Kurs „Lernmethoden“ ersetzende Rahmenplan „Lernen in der digitalen Welt“ aufwachsend mit dem Schuljahrgang 5 verbindlich. Eine freiwillige Anwendung ist bereits ab dem Schuljahr 2023/2024 aufwachsend möglich.“

c) Nummer 4.3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „(Anwendungen, Informationsbeschaffung, -verarbeitung und -austausch)“ die Wörter „auslaufend bis spätestens Ende des Schuljahres 2026/2027 im Schuljahrgang 8“ angefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Danach gilt ausschließlich der Rahmenplan „Lernen in der digitalen Welt“.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In Nummer 6.2 Satz 2 werden die Wörter „an den Schulen des zweiten Bildungsweges“ durch die Wörter „an der Schule des zweiten Bildungsweges mit den Standorten“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. August 2023 in Kraft.

22311

Bekanntmachung von Schülerwettbewerben; Aufhebung

RdErl. des MB vom 14. Juni 2023 – 23-83012

Bezug:
RdErl. des MK vom 27. März 2013 (SVBl. LSA S. 144), geändert durch
RdErl. des MB vom 28. Juli 2016 (SVBl. LSA S. 141)

1. Der Bezugs-RdErl. wird aufgehoben.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.